

KR.Nr.

## ***Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

# **Vernehmlassungsentwurf September 2025**

**Zuständiges Departement**  
Staatskanzlei

**Vorberatende Kommissionen**  
Justizkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Massnahme «D_STK_03 Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus» .....	5
1.2 Zustellung von Verfügungen und Entscheiden durch Verwaltungsbehörden im Kanton Solothurn .....	5
1.3 Andere Kantone .....	5
1.4 Eidgenössische Vorgaben .....	5
1.5 Verwaltungsgerichtsverfahren .....	6
2. Grundzüge der Neuregelung .....	6
2.1 Zustellform A-Post Plus .....	6
2.2 Erwägungen, Alternativen .....	6
2.3 Vernehmlassungsverfahren .....	6
3. Verhältnis zur Planung .....	6
4. Auswirkungen .....	7
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	7
4.2 Vollzugsmassnahmen .....	7
4.3 Folgen für die Gemeinden .....	7
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	7
5.1 Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11) .....	7
5.2 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11) .....	8
6. Rechtliches .....	8
7. Antrag .....	8

## Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

## **Kurzfassung**

Die Vorlage ist Teil des vom Kantonsrat am 10. Dezember 2024 beschlossenen Massnahmenplans 2024. Mit der Vorlage wird die Massnahme «D\_STK\_03 Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus» umgesetzt. Diese sieht vor, dass Verfügungen anstatt per Einschreiben per A-Post Plus versendet werden.

Die schriftliche Zustellung von Verfügungen und Entscheiden durch Verwaltungsbehörden erfolgt im Kanton Solothurn in der Mehrzahl durch Einschreiben. Ein grosser Teil davon kann aufgrund von eidgenössischen Vorgaben nicht mit A-Post Plus versendet werden. Viele können jedoch durch A-Post Plus Sendungen ersetzt werden, wodurch der Kanton erhebliche Einsparungen realisieren kann. Die Umsetzung der Massnahme erfolgt durch Änderungen im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) und im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11). Durch eine Weisung des Regierungsrates wird sichergestellt, dass beim Kanton Solothurn die möglichen Einsparungen realisiert werden.

Die Vorlage hat für den Kanton Solothurn jährliche Einsparungen von geschätzt rund Fr. 290'000 zur Folge. Die potenziellen Einsparungen für die Gemeinden sind nicht bezifferbar. Diese erhalten im Zustellbereich ihre Autonomie zurück.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Massnahme «D\_STK\_03 Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus»

Mit der Vorlage wird die Massnahme «D\_STK\_03 Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus» umgesetzt (Massnahmenplan 2024). Diese sieht vor, dass Verfügungen anstatt per Einschreiben per A-Post Plus versendet werden. Die Justiz- und Finanzkommission haben der Massnahme am 7. bzw. 27. November 2024 zugestimmt. Der Kantonsrat hat der Massnahme am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt (SGB 0205/2024).

Die Verwaltungsbehörden des Kantons Solothurn versenden Verfügungen und Entscheide in der Mehrzahl per Einschreiben. Ein grosser Teil davon kann aufgrund von eidgenössischen Vorgaben nicht mit A-Post Plus versendet werden. Viele können jedoch durch A-Post Plus Sendungen ersetzt werden, wodurch der Kanton erhebliche Einsparungen realisieren kann.

### 1.2 Zustellung von Verfügungen und Entscheiden durch Verwaltungsbehörden im Kanton Solothurn

Die schriftliche Zustellung von Verfügungen und Entscheiden durch Verwaltungsbehörden erfolgt im Kanton Solothurn in der Mehrzahl durch Einschreiben. Der Kantonsrat hat am 6. Juli 2021 § 21<sup>ter</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11,VRG) und § 136 Absatz 1<sup>bis</sup> Steuergesetz (BGS 614.11) erlassen, welche vorsehen, dass die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche einen Zustellnachweis erbracht werden soll, grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen muss (Umsetzung überparteilicher Auftrag betreffend „Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht“). Dies bedeutet, dass die Verwendung der Zustellform A-Post Plus durch Verwaltungsbehörden grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Eine Ausnahme gilt heute für den Steuerbereich, dort kann die Zustellung unter gewissen Voraussetzungen per A-Post Plus erfolgen. Diese Ausnahme gilt, sofern dem Empfangenden keine Frist unter 30 Tagen angesetzt wird und ein Hinweis angebracht wird, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Zudem besteht im Steuerbereich seit Mitte 2021 die Möglichkeit der elektronischen Zustellung von Veranlagungsverfügungen und Rechnungen nach vorgängiger Anmeldung im E-Banking oder E-Finance-Portal durch die steuerpflichtige Person.

### 1.3 Andere Kantone

Die allermeisten Kantone haben keine gesetzliche Regelung, welche die Verwendung der Zustellform A-Post Plus einschränkt. Lediglich zwei weitere Kantone kennen, wie der Kanton Solothurn heute, eine gesetzliche Einschränkung der Zustellform A-Post Plus.

### 1.4 Eidgenössische Vorgaben

Viele Sendungen können aufgrund von eidgenössischen Vorschriften nicht per A-Post Plus versendet werden. Bundesrechtlichen Vorgaben bestehen insbesondere im Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft sowie der Betreibungs- und Konkursämter.

Im Anwendungsbereich der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) müssen Vorladungen, Verfügungen und Entscheide durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen. Die Zustellung von Mitteilungen der Strafbehörden haben nach Art. 85 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei, zu erfolgen. Die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Aufsichtsbehörden muss durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 34 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]).

## 1.5 Verwaltungsgerichtsverfahren

Im Kanton Solothurn gelten für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der ZPO sinngemäss (§ 58 Abs. 1 VRG). An dieser Regelung wird festgehalten, auch künftig werden die Vorladungen, Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsgerichtsbehörden per Gerichtsurkunde oder Einschreiben versendet werden.

## 2. Grundzüge der Neuregelung

### 2.1 Zustellform A-Post Plus

Durch Aufhebung von § 21<sup>ter</sup> VRG und § 136 Abs. 1<sup>bis</sup> Steuergesetz wird die Verwendung der Zustellform A-Post Plus für die Verwaltungsbehörden ermöglicht. Die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen (BGS 124.13) und § 50<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.12) sind durch den Regierungsrat aufzuheben. Durch eine Weisung des Regierungsrates wird sichergestellt, dass beim Kanton Solothurn die möglichen Einsparungen auch realisiert werden. Die Weisung richtet sich an die Behörden der kantonalen Verwaltung, mit dem Ziel Einschreiben durch A-Post Plus Sendungen zu ersetzen, wo keine zwingenden Gründe für das Versenden per Einschreiben bestehen. In besonderen Fällen sind weiterhin Einschreiben zu verwenden, beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Vorgaben in der ZPO oder StPO. In der Weisung wird vorgesehen, dass bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus ein Hinweis anzubringen ist, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

### 2.2 Erwägungen, Alternativen

Die Verwendung der Zustellform A-Post Plus könnte anstatt in einer Weisung des Regierungsrats in einer Verordnung geregelt werden. Dies hätte jedoch den Nachteil, dass eine Sendung, welche trotzdem per Einschreiben zugestellt würde, nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form zugestellt wäre. Die Weisungsform verdeutlicht, dass es sich nicht um ein Recht der Bürger handelt, sondern um eine Anweisung an die Behörden. Zudem ist es von Vorteil, wenn die Zustellformen der Post, welche jederzeit ändern können, lediglich auf Stufe Weisung erwähnt sind. So kann flexibel auf allfällige Änderungen bei den postalischen Zustellformen reagiert werden.

### 2.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wird ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

## 3. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2026-2029.

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle Auswirkungen sind mit der Vorlage keine verbunden. Die finanziellen Einsparungen setzen sich zusammen aus der Differenz der Kosten der Einschreiben zu den Preisen der A-Post Plus Sendungen.

Gemäss Angaben der Post hat der Kanton Solothurn im Jahr 2024 309'257 Einschreiben in Auftrag gegeben. Ein grosser Teil davon kann aufgrund von eidgenössischen Vorgaben (in der ZPO, der StPO, usw.) nicht mit A-Post Plus versendet werden. Viele Sendungen könnten jedoch mit A-Post Plus versendet werden, wodurch erhebliche Einsparungen möglich wären. Laut Informationen der Post zum Produkt «A-Post Plus» (Stand August 2025, [www.post.ch/a-post-plus](http://www.post.ch/a-post-plus)) kostet eine A-Post Plus Sendung (Brief bis B5, 1-500 g, versandbereit) Fr. 2.90. Die Preisdifferenz zwischen einer A-Post Plus Sendung und einer eingeschriebenen Sendung (versandbereit Fr. 5.80) beträgt somit Fr. 2.90. Wenn geschätzt wird, dass für 1/3 der Einschreiben keine eidgenössischen Vorgaben bestehen, könnten rund 100'000 Einschreiben durch A-Post Plus Sendungen ersetzt werden. Multipliziert mit Fr. 2.90 ergibt dies geschätzt rund Fr. 290'000, welche eingespart werden könnten.

### 4.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat hat eine Verordnung aufzuheben, eine Verordnung anzupassen und eine Weisung zu erlassen. Die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen ist aufzuheben und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern ist anzupassen (Aufhebung von § 50<sup>bis</sup>).

### 4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden fallen in den Geltungsbereich des VRG. Durch die Aufhebung von § 21<sup>ter</sup> VRG erhalten die Gemeinden mehr Autonomie und können durch die Verwendung der Zustellform A-Post Plus ebenfalls erhebliche Einsparungen realisieren. Die potenziellen Einsparungen für die Gemeinden können nicht beziffert werden. Die vom Regierungsrat zu erlassende Weisung für den Postversand gilt nur für den Kanton und nicht für die Gemeinden.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### 5.1 Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11)

#### § 21<sup>ter</sup>

Mit der Aufhebung von § 21<sup>ter</sup> VRG fällt die Vorschrift zur Verwendung von Einschreiben für die Verwaltungsbehörden weg. Dadurch wird die Verwendung der Zustellform A-Post Plus ermöglicht. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind weiterhin die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (§ 58 Abs. 1 VRG), d.h. die Zustellform A-Post Plus ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

## 5.2 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11)

### § 136 Absatz 1<sup>bis</sup>

Durch die Aufhebung von § 136 Absatz 1<sup>bis</sup> Steuergesetz wird der Versand von Verfügungen und Entscheiden per A-Post Plus durch die Verwaltungsbehörden auch im Steuerbereich ohne Einschränkungen möglich.

## 6. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### Verteiler KRB

Staatskanzlei Legistik und Justiz (4)  
Bau- und Justizdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Gerichtsverwaltungskommission  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (der, rol, ett) (3)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentdienste  
GS, BGS

# Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8.  
Juni 1986<sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regie-  
rungsrates vom ... 2025 (RRB Nr. 2025/...)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwal-  
tungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2023)  
wird wie folgt geändert:

§ 21<sup>ter</sup>  
*Aufgehoben.*

## II.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 136 Abs. 1<sup>bis</sup> (*aufgehoben*)  
<sup>1bis</sup> *Aufgehoben.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [124.11.](#)

3) BGS [614.11.](#)

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

## Synopse

### Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **124.11** | 614.11

Aufgehoben: –

	<b>Anpassungen bei der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2025 (RRB Nr. 2025/...) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<b>§ 21<sup>ter</sup></b> 3 <sup>ter</sup> . Form der Zustellung  1 Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.  2 Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.	<b>§ 21<sup>ter</sup></b> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>II.</b>

	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 136</b> 3. Eröffnung</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.</p>	<p><sup>1bis</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Roberto Conti Präsident  Markus Ballmer Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.